

Ersetzt:

GE 31-15 Dispensation von Schülerinnen und Schülern vom Religionsunterricht  
vom 15. November 1999

---

Neudruck Dezember 2002

## **Merkblatt des Kirchenrates**

vom 15. November 1999

betreffend

### **Dispensation von Schülerinnen und Schülern vom Religionsunterricht**

#### **Schulischer Religionsunterricht**

Grundsätzlich gehen die Kirchen davon aus, dass Eltern, die ihr Kind zur Taufe gebracht und für das Kind eine religiöse Erziehung versprochen haben, ihr Kind in der Volksschule in den Religionsunterricht schicken. Eltern, Pfarreien und Verantwortliche der Kirchgemeinden tragen gemeinsam die Verantwortung für die religiöse Erziehung der Getauften. Evangelischerseits wird dies u.a. konkretisiert im Artikel 77 der Kirchenordnung: „In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe besucht hat. Eine Ausnahme bildet der sonderpädagogische Bereich.“

Die Kirchen geniessen im Kanton St. Gallen Gastrecht in der Schule: Diese stellt Schulraum und Stundentafel für den Religionsunterricht zur Verfügung. Darin spiegelt sich das Interesse der Kirchen wider, am Erziehungsauftrag der Schule mitzuwirken. Andererseits sieht der Staat im schulischen Religionsunterricht eine wichtige Ergänzung seines schulischen Auftrags.

#### **Religionsfreiheit und Dispensation vom Religionsunterricht**

Es kann vorkommen, dass Eltern – obwohl sie ihr Kind haben taufen lassen – ihr Kind vom Religionsunterricht dispensieren wollen, oder dass Jugendliche, die ihr 16. Altersjahr erreichen, sich selbst vom Religionsunterricht abmelden wollen. Niemand kann zu religiösem Unterricht gezwungen werden. Bundes- und Kantonsverfassung garantieren Religionsfreiheit.

Eine Dispensation ist eine Angelegenheit der Kirchen. Deshalb hat eine Abmeldung beim entsprechenden Pfarramt zu erfolgen. Das sieht auch Art. 18 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) vor: „Die Eltern können den Schüler durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden“.

### **Zeitpunkt**

Eine Abmeldung ist in der Regel nur auf Beginn des neuen Schuljahres möglich und hat vor Ablauf des vorangehenden Schuljahres an das Pfarramt zu erfolgen, damit die Stunden ordnungsgemäss geplant und vergeben werden können.

### **Aussprache**

Es ist Pflicht des Pfarrers/der Pfarrerin oder Pfarreibeauftragten, mit Eltern, die ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden möchten, oder mit Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, das Gespräch über die Verantwortung der religiösen Erziehung zu suchen.

Bei aller Wünschbarkeit, dass nicht jeder Anflug eines Gesinnungswandels schon eine Abmeldung auslösen soll, muss wohl in ganz begründeten und abgesprochenen Ausnahmen eine Abmeldung während des Schuljahres rechtlich akzeptiert werden. Allerdings soll das wirklich mit den Betroffenen ausdiskutiert werden. Erst dann erfolgt eine schriftliche Abmeldung mit Unterschrift beider Elternteile, resp. des 16-Jährigen.

Im übrigen gelten die Grundsätze über die Erziehung (Art. 301, 302 ZGB) auch für den religiösen Bereich. So soll etwa eine begonnene religiöse Erziehung nicht willkürlich abgebrochen oder geändert werden.

### **Information der Schule**

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht muss der Schule gemeldet werden. Das Pfarramt ist dafür besorgt, sofern es die Eltern nicht bereits getan haben, dass die Religionslehrerin resp. der Religionslehrer, der Schulrat und die Klassenlehrerin resp. der Klassenlehrer sofort informiert werden.

Wollen Eltern ihr Kind in der Schule (bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer oder beim Schulrat) abmelden, so haben diese die Eltern an das entsprechende Pfarramt zu verweisen.

## **Religionsunterricht als Obligatorium**

Im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan wird öfters auch die Frage gestellt, wie weit Religionsunterricht Bestandteil des obligatorischen Unterrichts sei und wie weit deshalb Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden, weggefallene Lektionen zu kompensieren hätten.

„Soweit der Religionsunterricht als Zwischenstunde in die Schulzeit bzw. als Randstunde in die Blockzeit fällt, stehen die Schülerinnen und Schüler im Verantwortungsbereich der Schulgemeinde. Die Schulgemeinde hat als Folge der Obhutspflicht für die Beaufsichtigung in dieser Zeit zu sorgen (vgl. Art. 20 lit. c) des Volksschulgesetzes, sGS 213.1). Eine Regelung, wonach Schülerinnen und Schüler, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, die unterrichtsfreie Zeit zu kompensieren hätten, besteht zwar nicht. Die Schulgemeinde wird indessen im Rahmen der vorgenannten Obhutspflicht in aller Regel besorgt sein, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der Zwischenzeit pädagogisch sinnvoll beschäftigt werden. Werden Religionsstunden als Randstunden ausserhalb der Blockzeit abgehalten, gilt die unterrichtsfreie Zeit nicht als Zwischenzeit bzw. Schulzeit, sondern als schulfreie Zeit.“ (Protokollauszug des Erziehungsrates vom 2. Juli 1992 und Schreiben vom 30. August 1996 von Urs Besmer vom Rechtsdienst des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen.)

## **Kinder und Jugendliche, die weder der katholischen noch der evangelischen Kirche angehören**

Diese Kinder und Jugendlichen haben sich vom Religionsunterricht nicht abzumelden. Ihnen ist der Besuch des Religionsunterrichts jedoch möglich, er muss aber – vor Erreichung der Religionsmündigkeit – von den Eltern erlaubt und mit den Unterrichtenden abgesprochen sein.

Wir empfehlen den Kirchgemeinden, in der Regel auf eine Entschädigung zu verzichten.

Der Text dieses Merkblattes wurde am 20. September 1999 an einer gemeinsamen Sitzung zwischen dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, dem Katholischen Ordinariatsrat und dem Katholischen Administrationsrat abgestimmt.

15. November 1999

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Karl Graf, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet